



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

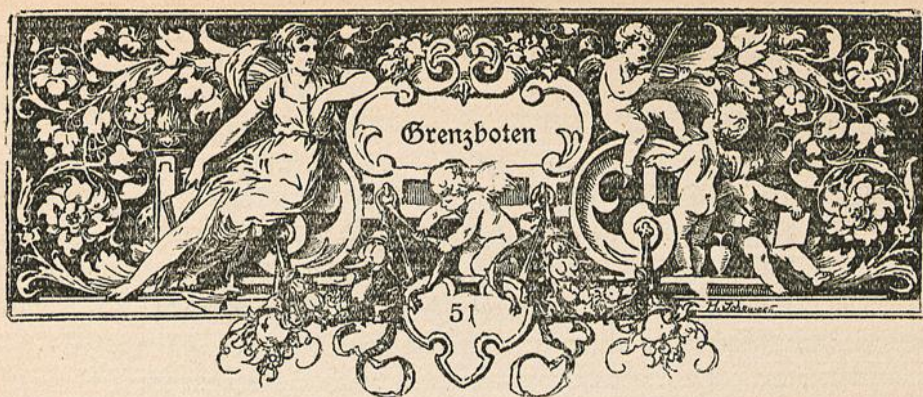
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Wittschewsky: Die allgemeine Dienstpflicht

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die allgemeine Dienstpflicht

Von Professor Wittschewsky



*i vis pacem, para bellum!* Das alte lateinische Wort, daß wer den Frieden haben wolle, für seine Kriegsbereitschaft sorgen solle, entspricht nur in erweiterter Auslegung unseren gegenwärtigen Zeitverhältnissen. Dem deutschen Volke lag der Gedanke an den nahenden Weltenbrand vor dem Kriege so fern, daß die hin und wieder auftretenden literarischen Kriegspropheten als unverbesserliche Schwarzseher gescholten wurden. Wir wollten den Frieden und glaubten daher an seine Aufrechterhaltung, obgleich manche bedrohliche Wetterwolke über den politischen Himmel dahinzog. An der Kriegsbereitschaft haben wir es trotzdem nicht fehlen lassen. Der Mahnung des alten Lateiners sind wir eingedenk gewesen. Bereit sein ist alles! Und in der Stunde, da die aufgespeicherten Leidenschaften der Feinde mit elementarer Wut losbrachen, standen wir wohlgerüstet alsbald zur Abwehr und zum Angriff auf dem Plan. Was militärisches Können, opfermutiges Wollen und von sittlicher Energie befehltes Handeln zu leisten vermögen, haben die hinter uns liegenden bald zweiundeinhalb Jahre hundertfältig bewiesen. Unsäglich Schweres haben wir in dieser Zeit gelitten und überwunden, am ersehnten Ende sind wir aber noch nicht angelangt. Wir wissen nicht, welche Bitternisse im Trübsaltelch des Krieges noch enthalten sind und welche Hindernisberge wir noch werden übersteigen müssen.

Während wir also noch in den Niederungen eines unbekanntem Schicksals mutig vorwärtsschreiten, werden auf den Höhen doch die verheißungsvollen Anzeichen eines uns beglückenden Frührots wahrnehmbar. Im Kräfteaufwand unserer Gegner zeigt sich häufiger eine erfreuliche Erschlaffung und ihre wirtschaftlichen Nöte wachsen stetig an. Noch ist aber bei den Drahtziehern der feindlichen Mächte der Glaube nicht geschwunden, daß durch zähes Aussharren eine Wendung im Kriegsglück zu ihren Gunsten sich werde herbeiführen lassen. Ihre Zukunftshoffnung ist doppel-

seitig. Sie wollen ihre eigenen, teilweise stark erschöpften Kampfesreihen durch Zufuhr neuen Menschenmaterials zu erneuten Kraftäufierungen befähigen und wollen noch riesenhafte Mengen Munition mit Unterstützung dienstbeflissener, angeblich neutraler Staaten sich beschaffen. Das ist die eine Seite ihrer Rechnung. Auf der anderen Seite wähen sie, daß die Widerstandsfähigkeit Deutschlands aus Mangel an frischen Streitern und ergänzendem Kriegsmaterial im Niedergang begriffen sei, außerdem die wirtschaftlichen Sorgen bei den Mittelmächten dem Höhepunkte ihrer Erträglichkeit sich bedenklich nähern. Es soll auch nicht geleugnet werden, daß die furchtbaren Anstrengungen der wüsten Kriegszeit den militärischen und wirtschaftlichen Organismus Deutschlands erheblich mitgenommen haben. Stellen wir aber Vergleiche zwischen unserer und der gegnerischen Lage an, so können wir unsere Überlegenheit mit gutem Gewissen behaupten. Käme es daher lediglich darauf an, durchzuhalten, bis der eine oder andere Gegner zum Eingeständnis seiner Schwäche sich bequemen muß, so würden wir eine solche Kraftprobe getrost auf uns nehmen können.

Doch müssen auch unsererseits zwei Erwägungen angestellt werden. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß es den Feinden gelingt, in den künftigen Monaten mit gesteigerten Kraftleistungen den Feldzug fortzusetzen. Ferner ist unser Verlangen naheliegend, zur Verkürzung der Kriegsdauer so starke Schläge der schuldbeladenen Verschwörergemeinschaft zu verabsolgen, daß ihre Hoffungsträume auf spätere kriegerische Erfolge zerflattern. Aus der Überlegung in der einen wie in der anderen Richtung ergibt sich die Notwendigkeit, alle Faktoren zu stärken und auszugestalten, auf denen unsere militärische und wirtschaftliche Sicherung beruht. Um den tückischen Angriffen, welche im feindlichen Kriegsrat vielleicht noch ausgeheckt werden, in ungeschwächter Waffenrüstung zu begegnen, müssen wir unser Rüstzeug vervollständigen. Und um die schmachlichen Aushungerungsattentate gegen die gesamte Bevölkerung Deutschlands mit sieghafter Gewißheit zu vereiteln, müssen wir den Schwächen der Volksernährung nach Möglichkeit abzuhelfen bestrebt sein. Wehr und Waffen, Pflug und Schraubstock bilden die alten und im Hinblick auf die Zukunft in erhöhtem Maße anzuwendenden Elemente unserer Kriegsführung. Unsere Gedanken beschäftigen sich gegenwärtig lebhafter als zuvor mit den Kriegszielen. Diesen Kriegszielen, die den Friedensschluß bedingen, kommen wir aber um so näher, je eifriger wir die Kriegsarbeit betreiben. Si vis pacem, para bellum! Auf diesem Boden ist das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst entstanden.

Mit hochgespannter Teilnahme sind alle politisch orientierten Kreise der Nation dem parlamentarischen Werdegänge des Gesetzes gefolgt, als dieses aus der einfachen Verkündung der allgemeinen Dienstpflicht für alle männlichen Deutschen von 17 bis 60 Jahren zu einem mit eingehenden Ausführungsbestimmungen ausgestatteten Gesetzgebungsakte sich auswuchs. Der Reichstag hat sich selbst als mitwirkender Faktor bei der Durchführung der zivilen Dienstpflicht durch Einsetzung eines Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern eingeschaltet.

Die von den Konservativen geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einen solchen Ausschuß, der auch während der Reichstagsvertagung als exekutives Organ sich betätigen soll, kann man durchaus würdigen, und doch die Entscheidung willkommen heißen, weil durch sie der einheitliche Volkswille eindringlicher sich ausdrückt, als wenn das Hilfsdienstwerk lediglich auf bundesrätliche Verordnungen aufgebaut werden würde. Die Volksvertretung hat ein gutes Recht darauf, gehört zu werden, wenn so tief einschneidende Eingriffe, wie es hier der Fall ist, in die Arbeitsfreiheit und Privatwirtschaft in Aussicht stehen. Auch ist kaum anzunehmen, daß der Ausschuß als unbequemer Hemmschuh bei der Verwirklichung der als notwendig befundenen Arbeitsziele sich erweisen werde. Zwar ist seine Zustimmung erforderlich, wenn der Bundesrat allgemeine Verordnungen zu erlassen, also gesetzgeberische Fragen zu lösen beabsichtigt, einem störenden Dreinsprechen der Herren Parlamentarier in die militärischen Verfügungen aber wird dadurch vorgebeugt, daß das Kriegsamt nur verpflichtet ist, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen. Da die Interessenvertretungen der Industrie und gewerkschaftliche Organisationen in Angelegenheiten, die sie nahe berühren, zu Rate gezogen werden sollen, so erscheint es uns nur als ein Akt der Billigkeit, daß auch die Vertreter des einen gesetzgebenden Faktors nicht gänzlich übergangen werden.

Mit größerer materieller Berechtigung ließe sich die Einführung ständiger Arbeiterausschüsse in allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, falls in ihnen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, anfechten. Die Reichstagsmehrheit folgte mit ihrer Entschließung der Erwägung, daß den Arbeitnehmern gewissermaßen ein Äquivalent für die Beschränkung ihrer Freizügigkeit durch die Überweisung an einen bestimmten Betrieb gewährt werden müsse. Für die Vertreter der Heeresleitung möchte außerdem der Wunsch maßgebend sein, für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens in den für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Betrieben Sorge zu tragen. Diesem Zwecke sollen die Arbeiterausschüsse dienen, indem ihnen aufgetragen wird, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Demgemäß haben sie solche Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebs-einrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Dieselben Befugnisse liegen den Angestelltenausschüssen ob, die beim Vorhandensein von mehr als fünfzig Angestellten zu errichten sind. Dem Wunsch nach einem friedlichen Ausgleich etwa vorkommender Konflikte trägt weiterhin die Ermächtigung Rechnung, beschwerdeführend sich an eine Schlichtungskommission zu wenden, die in der Regel

für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht.

Die löbliche Absicht der Friedensvermittlung in allen Ehren, immerhin wird mit den Arbeiterausschüssen und der Beschwerdeinstanz eine Streitfrage kurzer Hand entschieden, die seit einem Jahrzehnt und länger die Parlamente wiederholt beschäftigt hat, ohne daß eine befriedigende Lösung der widerstreitenden Interessen sich hätte erreichen lassen. Ein großer Teil der Industrie hat von jeher den Standpunkt eingenommen, daß die Ausschüsse eine Mitregierung auch in solchen Betriebsangelegenheiten für sich beanspruchen könnten, in denen einzig und allein die Betriebsleiter das entscheidende Wort sprechen müßten. Der Abg. Stresemann ist allerdings den Besorgnissen, daß die Autorität und Selbstbestimmung der Industriellen durch die Einsetzung von Arbeiterausschüssen beeinträchtigt werden könnten, entgegengetreten, wird aber die gegnerischen Meinungen schwerlich überzeugt haben. Vielleicht ist es den Arbeitgebern aber nicht einmal unlieb, daß mit der neuen Maßnahme ein praktischer Probeversuch gemacht wird, denn nur um einen solchen kann es sich handeln, da die Geltung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zeitlich begrenzt ist und nur auf diejenigen Betriebe sich erstreckt, die für die Kriegsarbeiten tätig sind. Was jetzt gesetzgeberisches Stückwerk ist, wird nach den Erfahrungen der Kriegszeit späterhin erst neu zu ordnen sein. Alsdann werden auch die sachlichen Gründe für die einzelnen Bestimmungen eingehender geprüft werden als es beim Hasten nach Erledigung des keinen Aufschub duldbenden Dienstpflichtgesetzes geschehen konnte.

Die hier erwähnten Punkte hängen mit dem eigentlichen Wesen des Gesetzes nur lose zusammen, sind Reglementierungen, die ebenso gut wegfallen könnten, ohne den Geist, dem der Dienstpflichtgedanke entstammt, abzuschwächen. Die „Firma Deutschland“, wie von berufener Seite das Kriegsamt genannt worden ist, bietet alle ihr angehörigen Männer und Jünglinge auf zur Abwendung von äußeren Gefahren, von denen sie durch eine feindliche Übermacht sich bedroht sieht. Sie vertraut darauf, daß das sittliche Pflichtbewußtsein in der Nation stark genug sein wird, um die persönlichen Interessen dem Allgemeinwohl unterzuordnen. Das Prinzip der Freiwilligkeit wird daher als Eckstein des vaterländischen Hilfsdienstes dem Aufgebot zur Arbeit vorangestellt. Über die praktischen Wirkungen eines Aufrufs zur Arbeitsbetätigung darf man sich freilich keinen Illusionen hingeben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein Überangebot von freiwilligen Helfern mit einem Fehlbetrag an erforderlichen Arbeitskräften zusammentrifft. Das ist nur scheinbar ungereimt. Die zuvörderst notwendigen Arbeiten erfordern eben fachlich vorgebildete Arbeitskräfte, die sich zumeist bereits in festen Stellungen befinden und daher bis auf weiteres keine Veranlassung haben, nach einer neuen Beschäftigung sich umzutun. Hingegen dürften viele, mutmaßlich viele Tausende in patriotischem Drange

bereit sein, ihre Dienste dem Kriegsamts zu widmen, ohne daß letzteres in der Lage ist, die Scharen der Freiwilligen in einer ihren Kräften und Kenntnissen entsprechenden Weise zu verwenden. Die Arbeitswilligkeit allein kann hier nicht den Ausschlag geben, sondern es muß vor allem die Eignung zu ganz bestimmten Arbeitsleistungen vorhanden sein. Daraus ergibt sich die Regel, daß bei Aufforderungen zu freiwilligen Meldungen eine Sonderung nach Berufsklassen wird erfolgen müssen, wobei selbstverständlich solche Berufe zu bevorzugen sein werden, nach denen der größte Bedarf sich kundgibt. Im Hinblick auf die Munitionsbeschaffung wird voraussichtlich die Nachfrage nach gelernten Metallarbeitern zunächst am dringlichsten hervortreten. Gleichzeitig könnten alle anderen Betriebe einen Mehrbedarf an Arbeitern beanspruchen, die zu der Munitionsfrage in irgendwelchen Beziehungen stehen. In welchen Betriebsgruppen die Tätigkeit erweitert werden soll, wird die Heeresleitung freilich ebensowenig ausposaunen wie die Zahl der neu einzustellenden Arbeiter.

Ein Gesetz, das eine Mobilmachung von Hunderttausenden für Arbeitsdienste im Auge hat, kann natürlich erst im Verlauf eines angemessenen Zeitraums zu der erstrebten Breite sich entwickeln. Der ihm vorgezeichnete Wirkungsbereich aber ist so umfangreich, daß nach und nach wohl auch solche Berufskreise in Anspruch genommen werden dürften, deren Mitarbeit nicht sofort verwendet werden kann. Das Arbeitsprogramm des Kriegsamts gipfelt ja nicht ausschließlich in der Besetzung von Arbeitsstellen in Neubegründeten Unternehmungen, sondern bezweckt auch einen großartigen Verschiebungsprozeß im wirtschaftlichen Organismus. Ein Teil der jetzt noch hinter der Front mit zivilen Arbeitsaufgaben beschäftigten Wehrpflichtigen wird vielleicht zu anderen Leistungen herangezogen werden, während die zum Hilfsdienst aufgerufenen Personen in die Lücken einrücken könnten. Ferner ließe sich die Zahl der jetzt noch als unentbehrlich „Reklamierten“ zweifellos beträchtlich verringern, wenn Arbeitskräfte in genügender Menge zur Verfügung stehen. In den Betrieben der Verwaltung, in den kriegswirtschaftlichen Organisationen, Banken und vielen anderen Geschäftszweigen kriegswirtschaftlichen Charakters gibt es schon jetzt, wie jeder Mann beobachten kann, genug unbefetzte Posten, die zu aushilfsweiser Bekleidung Anlaß geben könnten. Also auch ohne Kenntnis des vom Kriegsamts entworfenen Verteilungsplans darf damit gerechnet werden, daß die Mobilisierung der Heimarmee keineswegs auf die Indienststellung der Arbeiterschaft für industrielle Betriebe sich beschränken wird.

Nach den Bestimmungen für die Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht wird, wie dargelegt, zunächst vom Grundsatz ausgegangen, daß die Heranziehung der erforderlichen Arbeitskräfte durch einen Aufruf zu freiwilligen Meldungen erfolgen soll. Inwieweit dieser erste Schritt zur Mobilmachung der Heimarmee den Bedarf decken wird, läßt sich nicht voraussagen. Entscheidend werden der Umfang der Bedürfnisse, und zwar gesondert nach Berufsarten, und die Zahl der Meldungen, wiederum nach beruflichen Kategorien geschieden, sein. Im

Gesetz mußten daher die weiteren Maßnahmen zur Befriedigung der Anforderungen vorgesehen werden. Dem Aufruf an die Allgemeinheit oder einzelne Berufsclassen folgt die Aufforderung an die einzelnen Personen. Hierbei wird der Arbeitsfreiheit weitester Spielraum gewährt. Die Arbeitspflicht wird den betreffenden Individuen zwar auferlegt, sie haben aber freie Wahl in der Art ihrer Betätigung, wenn sie nur einem Betriebe des vaterländischen Hilfsdienstes sich widmen. Das ist unseres Erachtens ein äußerst glücklicher Gedanke, denn er verbindet die größtmögliche Rücksichtnahme auf persönliche Neigungen mit einer wesentlichen Vereinfachung der Obliegenheiten an den leitenden Stellen. Letztere sind dadurch der ungeheuren Belastung enthoben, vielen Hunderttausenden den Posten nachzuweisen, der ihren Kenntnissen und Wünschen am ehesten entspricht. Sehe jeder, wo er nutzbringend sich einordnen kann, nachdem an ihn das Aufgebot zur Pflichtleistung ergangen. Das Kriegsamt aber dürfte in seinem eigenen Interesse die Vorherrschaft üben, nur solche Berufstätige anzufordern, deren Verwendung zu der gegebenen Zeit zweckmäßig erscheint. Andernfalls könnten die anrückenden buntgemischten Scharen von arbeitswilligen, für die besonderen Aufgaben aber ungeeigneten Personen dem Kriegsamt arge Verlegenheiten bereiten.

Der Rahmen des Hilfsdienstwerkes ist übrigens so weit gespannt, daß, wie anzunehmen, den „Einberufenen“ reichlich Gelegenheit sich bieten wird, ihre Kraft in den Dienst der vaterländischen Sache zu stellen. Denn als tätig für diese gelten alle Personen, die bei Behörden, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt. — Mit dem im Nachsatz angefügten Vorbehalt soll ein Niegel den Drückebergern vorgeschoben werden, die, vielleicht gar gegen Entgelt, ihre Aufnahme in irgendwelche befreiende Arbeiterlisten bewirken, vielleicht ohne an den betreffenden Arbeitsstätten auch nur einen Finger zu rühren, vielmehr einzig zu dem Zweck, ihrer zwangsweisen Einfügung in die Arbeiterkolonnen durch Vorweis einer Freistellungs-Bescheinigung vorzubeugen. Die amtlichen Organe sollen daher zur Verhütung solcher Täuschungsversuche prüfen, ob nicht die Zahl der als beschäftigt angemeldeten Personen das tatsächliche Bedürfnis übersteigt. Die Dienstpflicht darf eben nicht als eine Theaterspielerei, der man nach Belieben sich entziehen kann, aufgefaßt werden.

Erst wenn die Aufforderung zu selbständigem Eintritt in die Reihen der Heimarmee innerhalb vierzehn Tagen keinen Erfolg gehabt hat, soll der Arbeitszwang platzgreifen, also die Überweisung zu einer Beschäftigung seitens des beim Kriegsamt errichteten Ausschusses, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission gebildet wird und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer besteht. Der hiermit in Aussicht gestellte Zwang scheint besonders den Vertretern der Gewerkschaften im Reichstag einen Schrecken eingeflößt zu haben, zu dessen Besänftigung die Wortführer des Kriegsamts eine Fülle beredter Worte aufwandten. Um den Besorgnissen vor einer Beeinträchtigung der Arbeiterinteressen zu begegnen, mußte die Zusicherung einer wohlwollenden Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse durch Bestimmungen über die materielle Sicherung der Arbeiter ergänzt werden. Da die Bewegungsfreiheit der Arbeiter einigermaßen eingeschränkt ist durch ihre Gebundenheit an einen bestimmten Betrieb, der nur verlassen werden darf, wenn der Arbeitgeber zustimmt oder die Beschwerdeinstanz das Ausscheiden aus wichtigen Gründen billigt, so wird im Gesetz ausdrücklich vermerkt, daß „insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen“ als Rechtfertigung für den nachgesuchten Stellenwechsel dienen soll.

In einer anderen Bestimmung wird dem Ausschuß die heikle Frage zur Prüfung zugeschoben, ob der Arbeitslohn dem Beschäftigten und seinen Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht. Ein schwer ausführbares Anfinnen! Ist es schon ein bedenklicher Schritt, die Lohnsätze in privaten Industrierwerken im allgemeinen amtlich reglementieren zu wollen, so gerät man vollends aufs Glatteis mit der Zusage, Arbeitslohn und Lebensunterhalt dauernd im Gleichgewicht zu erhalten. Da eine Verständigung darüber, welche Lohnhöhe als „ausreichend“ zu erachten sei, nur selten sich wird herbeiführen lassen, ohne entweder den an höhere Lebensansprüche gewöhnten Lohnempfänger zu enttäuschen oder den lohnzahlenden Arbeitgeber zu Aufwendungen über die Durchschnittslöhne des Arbeitsmarkts hinaus zu nötigen, so ist durch jene kautschuuartige Klausel ein den Arbeitsfrieden gefährdender Konfliktstoff in das Gesetz verpflanzt worden. Dem Kriegsarbeitsamt wird es nicht leicht fallen, bei Zerwürfnissen den objektiven Standpunkt einzuhalten. Es kann den Unternehmern nicht zumuten, Lohnsteigerungen, die eine Vergrößerung der Produktionskosten betragen, auf sich zu nehmen, ohne entsprechende Aufschläge auf die von der Heeresleitung bewilligten Lieferungspreise zu befürworten.

Die deutsche Industrie wird durch das Gesetz vom 4. November dieses Jahres an einen kritischen Wendepunkt gestellt. In ihr muß sich eine grundlegende Scheidung in zwei große Teile vollziehen, je nachdem ihre Betriebe dem vaterländischen Hilfsdienst unterliegen oder nicht. Die für Kriegsarbeiten jeglicher Art benötigten gewerblichen Unternehmungen werden einer weitgehenden positiven Begünstigung sich erfreuen können, während es den außerhalb des gesetzmäßig veranlagten Umkreises verbleibenden Betrieben anheimgegeben wird, schlecht und recht über die Kriegszeit sich hinwegzuhelfen. Die zweiseitige Stellungnahme wird allerdings nicht erst jetzt eingeleitet, sondern ist schon bei Ausbruch des Krieges aus natürlichen Ursachen wirksam geworden und bei der Fortdauer des Völkerringens schärfer hervorgetreten. Daß der Rüstungsindustrie als dem wichtigsten Gliede der industriellen Betätigung von An-

beginn ein Vorrang bei der Versorgung mit Rohstoffen und bei der Beurlaubung von wehrpflichtigen Facharbeitern eingeräumt wurde, entsprach den elementaren Bedürfnissen der Kriegsführung. Doch auch allen anderen industriellen Unternehmungen ließ man gern eine angemessene Förderung zuteil werden, um katastrophale Störungen des Erwerbs- und Wirtschaftslebens fernzuhalten. Bekanntlich ist vom Unternehmertum das Entgegenkommen der Heeresverwaltung mit einer vortrefflichen Anpassung an die gegebenen außerordentlichen Zeitverhältnisse beantwortet worden. Daß die Triebkraft hierbei weniger selbstlose Begeisterung als wohlverstandenes Gewinnstreben war, schmälert nicht den aus geistiger Intelligenz und technischer Leistungsfähigkeit erwachsenen Nutzeffekt. Solange es ging, hielten auch die den kriegsgemäßen Arbeitsgebieten wesensfremden Unternehmungen wacker mit und ließen die Flügel erst hängen, als ihr Bewegungsspielraum durch den Mangel an Rohmaterialien und allerlei Umsatzbeschränkungen mehr und mehr eingeengt wurde.

Infolge des vaterländischen Hilfsdienstes nun wird eine schärfere Scheidung zwischen den beiden Industriegruppen sich bemerkbar machen. Die den Kriegszwecken zugewandten Industriezweige können auf jede zulässige Unterstützung rechnen, damit sie imstande sind, auch den höchstgespannten Anforderungen nachzukommen. Ihren industriellen Stieffchwestern will zwar gleichfalls niemand mit Bergewaltigungen zu Leibe gehen, ihre Existenz ist aber gerade durch die gesetzgeberischen Zugeständnisse bedroht, die man den auf der Sonnenseite des Krieges befindlichen Industrien in Form der Überweisung von Arbeitskräften in Aussicht stellt. Bei der Entziehung von Arbeitern müssen vermeidbare Härten selbstverständlich möglichst vermieden werden. Daß das geschehen wird, ist nicht zu bezweifeln, nachdem in den Beratungen des parlamentarischen Ausschusses wiederholt zugesichert worden ist, es solle alle gebührende Rücksicht auf solche Betriebe genommen werden, denen bestimmte Arbeitskräfte entzogen werden müssen, weil ihre Verwendung für kriegsnotwendige Aufgaben unerläßlich erscheint. Kann ein Teil der in Mitleidenschaft gezogenen Betriebe trotzdem in der bisherigen Weise nicht fortgeführt werden, so wird ihre Existenzfähigkeit vielfach dadurch sich erhalten lassen, daß man ihnen Arbeiten aufträgt, die für den vaterländischen Hilfsdienst notwendig sind. Ist jedoch auch dieser Ausweg nicht angängig, so muß durch die tatkräftige Selbsthilfe der beteiligten Industrieverbände für eine Milderung der aus der Stilllegung sich ergebenden Schäden Rat geschafft werden. Die Vorarbeiten hierzu sind bereits im Gange. Diese Bestrebungen werden um so erfolgreicher sein, wenn das bisherige rege Verständnis der militärischen Gewalten und staatlichen Organe für die Wirtschaftsnöte hinter der Front unvermindert andauert. Es soll planmäßig aufgebaut, nicht willkürlich zerstört werden.

Die angebahnte Umschaltung in der Volkswirtschaft kann aber auch gar nicht allein durch den militärischen Absolutismus bewirkt werden. Die erstaunliche Promptheit, mit der die Eingliederung der zu den Fahnen

einberufenen Millionen Wehrpflichtiger in den Heereskörper sich vollzieht, hat das Vorhandensein eines militärischen Organismus zur Voraussetzung, dessen Einzelheiten wie das Räderwerk einer Riesenmaschine auf ein genaues ineinandergreifen eingestellt sind. Die Heimarmee dagegen stellt, um einen bergmännischen Ausdruck zu gebrauchen, ein ungeordnetes Haufwerk dar, dessen Elemente zu einem organischen Ganzen erst umzuformen sind. Was ist natürlicher, als daß der grüne Tisch, von dem die Verfügungen zur militärischen Mobilmachung ergehen, Anlehnung an die schon bestehenden Organisationen der Hilfsdienstpflichtigen zu gewinnen sucht. Ein solches Zusammenarbeiten ist in dem Maße bereits gesichert, daß der Anmarsch der neuen Heerscharen nicht in unübersichtlichem Durcheinander einer Volksmenge, sondern in beruflicher Gliederung der Mannen mit bestimmten Marschlinien erfolgen wird. Diese Vorarbeit leisten die wirtschaftlichen Verbände der Industriellen, Gewerbetreibenden und Arbeiter. Sie machen durch ihre selbstverständliche Mitwirkung sich um das Vaterland verdient und dienen zugleich den Interessen ihrer Angehörigen, denen ein planloses Herumsuchen nach den geeigneten Arbeitsstätten durch die Vermittlung von berufenen Zielrichtern erspart werden kann.

Das gemeinwirtschaftliche Prinzip gelangt durch das Kriegsnotgesetz über die Reglementierung der Produktion auf deutschem Boden zu seiner höchsten Ausbildung. Auf dem Gebiete der Volksverpflegung haben die staatlichen Eingriffe zugunsten einer gleichmäßigen Verteilung der Lebensmittel uns bereits kommunistischen Grundsätzen angenähert. Der freie Marktverkehr ist für die wichtigsten Bedarfsartikel der großen Masse unterbunden. Durch behördliche Preisfestsetzungen und Konsumbeschränkungen wird die private Wirtschaftsfreiheit in vielen Richtungen in enge Grenzen gebannt. Von der Einführung eines Produktionszwangs bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln aber haben wir bisher Abstand genommen, weil der durchgreifende Erfolg eines solchen Schrittes mit Recht angezweifelt wird. Nunmehr werden auch für die Produktion Richtlinien insofern vorgezeichnet, als für bestimmte Zweige derselben durch ein Fürsorgegesetz die Produktionsmittel in Gestalt von Arbeitskräften bereitgestellt werden. Man darf annehmen, daß in diese Absichten der Produktionsförderung auch die erleichterte Beschaffung von Rohmaterial eingeschlossen ist, und man darf nach den Zielpunkten des Gesetzes erwarten, daß zu gegebener Zeit eine Unterstützung der Lebensmittelerzeugung gleichfalls stattfinden wird. Ein eigentlicher Zwang auf die Produktion wird trotzdem nicht ausgeübt, denn es steht jedem Unternehmer frei, seinen Betrieb der Reichsindustrie dienstbar zu machen oder nicht, sowie es auch den einzelnen Landwirten anheimgegeben ist, welche Gewächse sie anbauen und wieviel Vieh sie halten wollen. Die Beeinträchtigung der privatrechtlichen Freiheit geht mithin nicht bis zur Nötigung der Erzeugung vorgeschriebener Güter in zugemessenen Mengen. Der Mechanismus der Produktion bleibt also auch fernerhin grundsätzlich unberührt, zumal der kapitalistische Produktionsfaktor in Privathänden ruht.

Die vielfach verbreitete Behauptung von einer Umwälzung der bestehenden Wirtschaftsordnung trifft demnach nur sehr bedingt zu. Indem die Staatsgewalt die dem privaten Erwerbstreben ohnehin angelegten Zügel straffer anzieht, hebt sie nicht das kapitalistische System aus den Angeln, schiebt aber den Staatssozialismus ein beträchtliches Stück vorwärts. Der Unternehmergewinn behält seine Geltung, selbst wenn ihm durch Kriegsgewinnsteuern und Festsetzung der Preise bei Lieferungen an die Heeresverwaltung etliche Daumenschrauben angelegt werden, ja er wird gerade jetzt zum Vorspann für verstärkte Anspannung der Kriegsindustrie benutzt. Andererseits empfängt der Kriegssozialismus eine ungleich schärfere Ausprägung durch die Erweiterung der staatlichen Aufsichtsrechte über die kriegsnotwendigen Betriebe, ihre Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse, kurz über die innere Gestaltung der Betriebstechnik. Den Arbeitgebern werden damit Einschränkungen ihrer Selbstherrlichkeit auferlegt, die sie oft genug recht unliebsam empfinden werden, mit denen sie sich aber im Hinblick auf die Interessen der Allgemeinheit abfinden müssen. Zu anderer Zeit würde das selbstbewußte deutsche Unternehmertum in heller Entrüstung aufbegehren, wenn eine so weitgehende Einmischung amtlicher Organe in seine Betriebsverhältnisse ihm angesonnen würde. Jetzt ist gegen die mit dem vaterländischen Hilfsdienst verknüpften Einengungen kein Widerspruch von jener Seite erhoben worden. Wirtschaftsverbände, Handelskammern und industrielle Organisationen sind vielmehr wetteifernd bemüht, die erforderlichen Umstellungen in der Volkswirtschaft, soweit in ihren Kräften steht, der militärischen Oberleitung zu erleichtern. Das der Nation innewohnende hochentwickelte Gemeinschaftsgefühl läßt alle Bedenken und Besorgnisse in den Hintergrund treten. Die Militarisierung eines großen Teiles der deutschen Volkswirtschaft wird als Gebot einer schweren Zeitenwende aufgefaßt und daher willig hingenommen.

Durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist zu einem organisatorischen Riesenbau der Grund gelegt worden. Seine Umfassungsmauern sind so weit ausgedehnt, daß man sagen darf: das ganze deutsche Volk ist wenigstens mittelbar in sie einbezogen. Selbst Frauen und Kinder nicht ausgenommen, denn scheiden die zum Arbeitsdienst einberufenen Männer aus ihrem bisherigen Wirkungskreise aus, so werden vielfach weibliche Personen und Jugendliche an die verlassenen Stellen treten. So muß es auch sein. Die allgemeine Dienstpflicht bedeutet nicht die Aushebung etlicher gesonderter Schichten der gesamten Heimarnee, sondern ihrem tiefern Sinn nach die Erhebung aller zur Verteidigung des Vaterlandes. Das Vaterland ruft die Gesamtheit zur Pflichterfüllung und freiwilligen Hingabe auf. Daher ist der Arbeitszwang als letzter Notweg hintangesezt, das Prinzip der Freiwilligkeit vorangestellt. Mit der materiellen Leistung soll eine erhöhte Staatsgefinnung sich verbinden. „Es ist der Geist, der sich den Körper baut.“ Im Kriege und durch den Krieg hat der Staatsgedanke eine vordem kaum für

möglich gehaltene Belebung erfahren. Die demokratische Auffassung vom Staat als Vollstrecker eines chimärischen Volkswillens hat durch die tatsächlichen Vorgänge Schiffbruch erlitten und der Staat ist von der ihm zugemuteten Nachwächterrolle zu gebietendem Herrscher aufgestiegen. Diesen sichtbaren Umschwung verdanken wir dem Kriegsgeist, der zur Unterordnung der Individuen unter die Gemeinschaftsziele zwingt. Um alle Gemeinschaften aber spannt sich der eiserne Keisen der organisierten Staatsmacht. Die starke Hand von oben her wäre freilich längst ermattet, wenn nicht die inneren Kräfte der Nation durch Anpassung und Nachgiebigkeit den Volksorganismus auf den Führerwillen eingestellt hätten. Im Vertrauen auf dieses Zusammenwirken von Staatskräften und Nationalgefühl ist auch bei der Einführung der allgemeinen Dienspflicht ausgegangen. Wir erhoffen von ihr auch eine aufrüttelnde moralische Wirkung, denn wer wollte es leugnen, daß es in unserer Mitte noch allzu viele gibt, die dem großen Geschehen des Krieges mit stumpfen Sinnen beiwohnen, vielfach sogar einzig darauf bedacht sind, aus den verwirrten wirtschaftlichen Ausnahmezuständen wucherischen Gewinn zu ziehen. Diesen Leuten ist die volle Erkenntnis der unabsehbaren Tragweite der in Blut und Blut vor unseren Augen sich abspielenden Schicksalstragödie überhaupt noch nicht ausgegangen. An ihnen mag der Arbeitszwang für Reich und Volk als Zwangserziehung sich bewähren.



## Noch ein Wort über Belgiens Zukunft

Von Dr. Karl Buchheim



unter der Überschrift „Belgiens Zukunft“ veröffentlicht Professor Bornhak in den „Grenzboten“ (1916 Nr. 49) einen Aufsatz, dem man einen Widerhall in den weitesten Kreisen unseres Volkes wünschen möchte. In dem Augenblick, wo die deutsche Fahne siegreich über Bukarest weht, wo unsere Siegeszuversicht nach langen Monaten schwerer Kämpfe glänzend gerechtfertigt dasteht, da scheint es mehr als früher Zeit zu sein, daß über unsere Ziele an der Westmark des Reiches mit klaren Worten gesprochen wird. Aus militärischen, maritimen, wirtschaftlichen und historischen Gründen dürfen wir Belgien nicht wieder aus unserer Hand lassen. Rücksicht auf England brauchen wir nicht zu nehmen. Wir wissen, daß wir von England gutwillig keinen annehmbaren Frieden zu erwarten haben. Waren schon Asquith und Grey zu keinen Verhandlungen bereit, so dürfen wir um so weniger auf Entgegenkommen rechnen, je aus-